



The European Law Students' Association

Frankfurt am Main e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "European Law Students' Association Frankfurt am Main e.V.", abgekürzt: "ELSA Frankfurt am Main e.V."
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ¹ELSA-Frankfurt am Main e.V. ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Goethe-Universität Frankfurt am Main Mitglied der "Deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.", abgekürzt: „ELSA-Deutschland e.V." mit Sitz in Heidelberg. ²Diese ist Mitglied der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA), dem internationalen Dachverband mit Sitz in Amsterdam.
- (2) ¹ELSA-Frankfurt am Main e.V. erkennt die Statuten der internationalen ELSA sowie deren nationaler Sektion an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel des Vereins ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen JuristInnen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. ²Durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen soll das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen gefördert und so mittelbar ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden.
- (4) Der Verein ist politisch neutral, unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

- (1) ¹Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. ²Der Satzungszweck wird dabei durch eigene Aktivitäten von ELSA Frankfurt am Main e.V. insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und die Unterstützung der Studierenden bei der Berufsorientierung mittels eines Praktikantenaustauschprogramms, verwirklicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Finanzierung

- (1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ²Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrags beschließen. ³Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden.
- (2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. ²Zuwendungen

Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.

- (3) ¹Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der Vereinigung können alle an einer Hochschule immatrikulierten Jurastudierenden und AbsolventInnen eines juristischen Studiums (Haupt-, Nebenfach und Aufbaustudium) werden. ²Des Weiteren können alle DoktorandInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen einer juristischen Fakultät und RechtsreferendarInnen Mitglieder werden. ³Alle Mitglieder müssen die Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) ¹Der Beitrittsantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, welcher über die Aufnahme entscheidet. ²Bei Ablehnung des Antrags sollte der Vorstand, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitteilen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) ¹Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten. ²Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung durch:
- a) Austritt gemäß § 8 Abs. 2
 - b) durch feststellenden Beschluss des Vorstands nach § 8 Abs. 3
 - c) durch feststellenden Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 4.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Begleicht ein Mitglied offene Forderungen des Vereins aus der Mitgliedschaft trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung an die letzte der ELSA

Frankfurt bekannten Adresse, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds verfügen.

- (4) ¹Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 Beirat und Förderkreis

- (1) ¹Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA Frankfurt eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ²Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. Über die Antragung entscheidet der Vorstand. ³Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Verfügung. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der in Absatz 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 10 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung.
- b) das Präsidium.
- c) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder vom Vorstand zu besorgen sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers bei Abwesenheit des Präsidiums.
 - b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und Rechnungsprüfers.
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Genehmigung des Rechnungsberichts für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer ernennen, um durch sie das Finanzgebahren und die Kassenführung prüfen zu lassen. ²Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Es finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr statt. ²Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) ¹Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch unter Beigabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels oder der Absendung) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. ²Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA Frankfurt schriftlich bekannten Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. ³Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) ¹Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. ³Über weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (4) ¹Jedes Mitglied kann bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. ³Über weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden,

beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, sofern § 19 nicht ein höheres Quorum vorsieht. Insofern kein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit vorliegt gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) ¹Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. ²Die Stimmübertragung ist in schriftlicher Form dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- (4) ¹Personen werden schriftlich gewählt; in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. ²Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit von diesen Bestimmungen abweichen.
- (5) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Führt auch die Stichwahl keine Entscheidung herbei, entscheidet das Los.
- (6) ¹Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer festgehalten. ²Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 15 Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

- (1) ¹Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. ²Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen, insbesondere für die Referate: „STEP“, „Seminare und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“ und „Marketing“. ²Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Die Amtsdauer beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Vorstandes, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Bewerber für den Vorstand müssen bei ihrer Kandidatur auf Nachfrage ihre parteipolitischen Aktivitäten und Ämter offen legen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grund seines Amtes entheben.

§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. ²Der Präsident leitet den Vorstand und führt mit Unterstützung des Vizepräsidenten und des Finanzvorstandes die Geschäfte der Vereinigung.

- (2) ¹Der Vorstand kann für eine befristete Zeit, in der Regel für ein Geschäftsjahr, Direktoren für bestimmte Aufgabenbereiche ernennen. ²Ebenso kann der Vorstand die Direktoren abwählen.
- (3) Ferner ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes.
 - c) Aufstellen des Haushaltsplanes.
 - e) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
 - f) Aufnahme von Mitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Vertretung der Vereinigung in der Generalversammlung von ELSA Deutschland e.V.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) ¹Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. ²Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter und Protokollführer.
- (2) ¹Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung, im Schriftwege oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Delegation des Stimmrechts ist möglich. ³Unter besonderen Umständen kann bei Abwesenheit der anderen Mitglieder, insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit, das anwesende Vorstandsmitglied alleine entschließen, die Beschlussfassung bedarf dann der alsbaldigen Genehmigung durch den vollständigen Vorstand.

§ 19 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) ¹Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung. ²In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.

- (2) Einer Änderung des Zwecks der Vereinigung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen, es sei denn, es müssen Anpassungen an die Satzung von ELSA Deutschland e.V. oder an sonstige gesetzliche Regelungen vorgenommen werden.
- (3) ¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zwei-Drittel Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.